

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn sich das Infektionsgeschehen in Bayreuth - Stadt und Landkreis im Moment auf einem niedrigen Niveau bewegt, zeigt das jüngste Auftreten lokaler „hotspots“ in Deutschland und weltweit, dass die Pandemie wohl noch lange nicht überstanden ist. Wir wollen Sie deswegen gerne über Folgendes informieren:

Die Richtlinie zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten liegt inzwischen in einer neuerlich aktualisierten Fassung vor, die Sie in der aktuell gültigen Version jeweils hier finden und abrufen können:

<https://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/presse/corona/infektionsschutzmassnahmenverordnung-fuer-universitaeten/index.html>

Im Vergleich zur vorgehenden Version hat sich vornehmlich eine Neuerung unter Nummer 7 ergeben, die nun kleine Präsenz-Seminare (bis max. 30 Teilnehmende) in Ergänzung zur Online-Lehre zulassen würde. Die Hochschulleitung der Universität Bayreuth hat sich auch in Abstimmung mit dem Studierendenparlament jedoch gegen diese Option entschieden und verzichtet weiterhin auf die Durchführung von Präsenzveranstaltungen zusätzlich zu den bisher zulässigen Praxisveranstaltungen im Sommersemester 2020 (vgl. Nr. 6 der o. g. Richtlinie).

Vorangemeldete Besuche externer Gäste bzw. von Delegationen auf dem Campus sind unter Beachtung der jeweils gültigen Einreise-Quarantäne-Verordnung wieder erlaubt. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Die Gastgeber an der Universität Bayreuth müssen sicherstellen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden und – mit Blick auf Abstands- und Hygienevorgaben – gegebenenfalls auch ein konformer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Bitte beachten Sie dazu auch unbedingt die Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bzw. der eingangs erwähnten Richtlinie zum Vollzug dieser Verordnung.

Hinsichtlich des Arbeitens in Telearbeit/Homeoffice gilt Folgendes:

Wenn ein geordneter Dienstbetrieb sichergestellt ist und die technischen Möglichkeiten es zulassen, sollte Beschäftigten auf ihren Wunsch hin, insbesondere bei Büroarbeit, weiterhin Telearbeit/Homeoffice ermöglicht werden. Ob dies im Einzelfall möglich ist, entscheiden die jeweiligen Vorgesetzten unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange.

Arbeit vor Ort auf dem Campus bitten wir weiterhin so zu organisieren, dass alle notwendigen Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

Wir bitten alle Mitglieder der Hochschule, sich ihrer Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Schutzmaßnahmen bewusst zu sein. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrpersonal, aber auch jede einzelne Person.

Wie Sie sicher den Medien entnehmen können, ändern sich die Rahmenbedingungen fortlaufend. Soweit Sie sich über allgemeine Regelungen, wie die derzeitige sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder die jeweils aktuelle Einreise-Quarantäne-Verordnung verlässlich informieren wollen, weisen wir auf die Internetseiten der Bayerischen Staatsregierung hin, die hier übersichtlich und aktuell Informationen bereithalten:

<https://www.bayern.de/service/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/>

Was die Genehmigungsfähigkeit von Dienstreisen angeht, gilt derzeit leider nach wie vor nach den Maßgaben des Bayerischen Finanzministeriums, dass Dienstreisen nur genehmigt werden dürfen, wenn sie zwingend notwendig sind. Dabei ist aber nach unserer Auffassung kein allzu strenger Maßstab anzulegen. Nach Möglichkeit sind Video- und Telefonkonferenzen vorrangig durchzuführen.

Angesichts der anstehenden Urlaubs- und Ferienzeit möchten wir auch im Hinblick auf private Aufenthalte im Ausland auf Folgendes hinweisen:

Im eigenen Interesse ist es für alle Mitglieder der Universität Bayreuth nicht sinnvoll, in Länder zu reisen, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes mit Bezug auf Corona gilt oder bei denen aufgrund der vorgenannten Einreise-Quarantäne-Verordnung nach Rückkehr eine 14-tägige Quarantäne notwendig würde. Soweit infolge einer solchen Auslandsreise Quarantänemaßnahmen oder Rückreiseschwierigkeiten entstehen, kann eine Freistellung vom Dienst nach den staatlichen Maßgaben nicht mehr gewährt werden.

Bitte informieren Sie sich vor Reisen auf den folgenden Seiten des Auswärtigen Amtes hinsichtlich Reisewarnungen bzw. auf den Seiten des Robert Koch-Instituts im Hinblick auf besondere Reiserisiken.

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Wir danken Ihnen allen, dass es durch Ihr Engagement gelungen ist, trotz äußerst schwieriger Rahmenbedingungen den Universitätsbetrieb bestmöglich aufrechtzuerhalten.

Mit besten Grüßen,

Ihr
Professor Dr. Stefan Leible

Ihr
Dr. Markus Zanner